

in den Erblanden, und Männer aus den Erblanden in der Oberlausitz angestellt werden; denn das glaube ich nicht, daß die Oberlausitzer Verfassung ein Ideal sein soll. Mir ist kein oberlausitzer Recht und keine oberlausitzer Verfassung in dem Umfang bekannt, daß besondere Männer ausgesucht werden müssen. Es ist wohl der Fall, daß in der Oberlausitz kein einziger Erblander ist, weil man sie nicht für qualificirt hält, daß man aber hier ausspreche, daß man der Regierung unter die Augen stelle, sie solle sich wohl hüten, Leute anzustellen, welche nicht befähigt sind, kann ich nicht für gut halten; aber hierin liegt auch etwas anderes; ich erkenne darin die Ansicht, daß die oberlausitzer Männer nur solche sein sollen, welche des oberlausitzer Rechtes kundig wären, und wenn das dahin käme, so müßten auch bei dem Oberappellationsgerichte solche Männer angestellt werden; das ist aber nicht bedungen worden. Ferner ist mir nicht klar, wenn sich um ein Recht handelt, so sollte ich doch meinen, hätte das Mittelgericht eine gleiche Berücksichtigung wie die Kreisdirection verdient. Ich sehe den Grund nicht ein, daß in die Kreisdirection nur Männer kommen sollen, welche die oberlausitzer Rechte und Verfassung von Grund aus kennen, aber bei dem Mittelgerichte soll das nicht nöthig sein!! Dadurch gewinnt die Justiz eine ganz andere Stellung, als sie haben soll. Ich wiederhole, die Regierung wird durch diesen Satz so gestellt, wie ich nicht wünsche, daß sie jemals in einem Vertrage, den sie schließt, mit Staatsangehörigen möge gestellt werden.

Abg. Noßitz und Sankendorf: Einmal habe ich bei der Auslassung im Deputationsgutachten zu bemerken, daß in mehreren Stellen, welche citirt sind, das Wort: „möglichst“ ausgelassen ist. Ich glaube, die Kammer hat das Recht, zu verlangen, daß die Stellen ordentlich angeführt werden. Denn, was den letzten Satz des §. betrifft, so kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß doch wohl hier ein Unterschied ist, indem doch selbst sehr wissenschaftlich gebildete und rechtskundige Männer die eigentlichen Rechtsverhältnisse der Oberlausitz nicht kennen. Die in den Erblanden geltenden Rechte lernt man auf der Universität; bis jetzt giebt es aber keinen Rechtslehrer auf der Universität zu Leipzig, welcher sich damit beschäftigt, die Rechte der Oberlausitz zu lehren, und ich könnte auch ein Beispiel aus der gestrigen Discussion anführen, daß die oberlausitzer Rechte nicht sehr bekannt sind. Es war vom Prager Vertrage die Rede, wo ein gelehrter Rechtskundiger eine ganz falsche Auslegung von demselben gab. Daraus geht hervor, daß es noch Eigenthümlichkeiten in der

Oberlausitz giebt, welche erst mit der Zeit verschmolzen werden können, aber vor der Hand noch von Wichtigkeit sind, und es kann also nicht verdacht werden, wenn man eine solche Bedingung im Vertrage aufgenommen hat. Es muß auch noch in Erwägung gezogen werden, daß in der Oberlausitz seit jeher eine Mittelbehörde gewesen ist. Man findet dieß als Inparität zwischen der Oberlausitz und den Kreislanden; aber eben, weil es immer in der Oberlausitz so gewesen, wie es in den Erblanden nicht der Fall war, würde den dortigen Bewohnern sehr schwer fallen, und eine unangenehme Sensation erregen, wenn es anders werden sollte. Der Mensch gewöhnt sich an das Bequemere und Angenehme sehr leicht, und man würde wohl lieber wieder auf das Alte in der Oberlausitz zurückkommen. Daher glaube ich auch, daß wohl im Rechte liegt, darauf zu beharren, daß dieß nicht verdacht werden kann, wenn man einen solchen Wunsch ausspricht. Ueberhaupt scheinen bei diesem §., wie bei mehreren andern, in dem Berichte der Deputation die angeführten Gegenstände größtentheils darauf hinauszulaufen, daß man sagt, es müsse Einheit werden. Man sagt, es könne dieses Recht der Oberlausitz nicht zugestanden werden, denn es bestehe nicht in den Erblanden. Nun scheint mir aber diese allgemeine Argumentation nicht consequent zu sein, und ich kann nicht glauben, daß so ehrenwerthe Männer ein so großes Gewicht darauf legen; es scheint mir deutsch und überseht Mißgunst zu sein, und das kann doch bei solchen Männern nicht der Fall sein, und daher muß ich wohl annehmen, als ob man überhaupt die Kreisverfassungen nicht wünsche, oder wenigstens ihnen eine so geringe Ausdehnung, als möglich, zu geben beabsichtigt. Da muß ich aber auf den §. der Verfassungsurkunde Bezug nehmen, wo die Kreisverfassung ausdrücklich ein Theil der Verfassung ist, und es fragt sich nur, ob eine angemessene Ausdehnung derselben wünschenswerth, oder das Recht der Kreisstände, so viel als möglich, zu beschränken sei. Man sagt in dem Berichte, daß sich der §. mit einem constitutionellen Systeme nicht vertrage. Dem muß ich widersprechen; denn in den meisten constitutionellen deutschen Staaten existiren Kreise, welche eine solche besondere Verfassung haben, und ich nenne nur Rheinbaiern und Rhein Hessen. Ueberhaupt kann eine solche Kreisverfassung, wenn sie ausgebildet ist, von großem Nutzen sein, und auch dem platten Lande muß sehr daran gelegen sein, an den Provinzialgeschäften Theil zu nehmen.

(Beschluß folgt.)